

Hafenordnung für die Hafenanlage Rider

1. Sorgfaltspflicht

- 1.1 Die Hafenanlage inkl. alle Zusatzinfrastrukturen sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Für Beschädigungen an der Anlage oder an Booten haftet der Verursacher.
- 1.2 Die Boote sind in ordentlichem und betriebssicherem Zustand zu halten.

2. Anmeldung und Betrieb

- 2.1 Bewerber für einen Hafenplatz können unter www.wvo-oberhofen.ch das offizielle WVO-Anmeldeformular ausfüllen und werden dann automatisch auf die Warteliste gesetzt.
Für eine Aufnahme wird sich das Sekretariat beim Interessenten melden.
- 2.2 Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt durch den Vorstand.
- 2.3 Gesuche für Änderungen des zugewiesenen Hafenplatzes (Platzwechsel) sind schriftlich begründet an das Sekretariat zu richten.

3. Allgemeine Ordnung und Abfälle

- 3.1 Die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Gewässerschutz sind zu beachten.
- 3.2 Bei auslaufendem Öl oder Benzin ist sofort die Seepolizei zu benachrichtigen. Das Gewässerschutzgesetz ist zu beachten.
- 3.3 Abfälle dürfen nicht in den See oder im Hafen entsorgt werden. Die Verursacher resp. Bootsplatzmieter entsorgen den Abfall sachgerecht.
- 3.4 Es ist verboten, in der Hafenanlage Feuer zu entfachen oder Feuerwerk abzubrennen.

4. Nutzung und Stationierung

- 4.1 Belegungspflicht: Der Liegeplatz ist während der Mietdauer grundsätzlich mit dem eigenen Boot zu belegen (vgl. Mietvertrag).
- 4.2 Bei vorschrifts- oder vertragswidriger Belegung kann der Vorstand nach vorgängiger schriftlicher Mahnung das Boot auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernen lassen.
- 4.3 Untermiete/Untervermietung ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur begründet mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Vorstandes zulässig. Ohne Bewilligung kann der Vorstand den Mietvertrag kündigen.
- 4.4 Gebrauchspflicht: Das Boot ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September regelmässig zu nutzen. Der Vorstand kann die Einhaltung in angemessener Weise überprüfen (unter Vorbehalt des Datenschutzrechts).
- 4.5 Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.
- 4.6 Am Schiffs Liegeplatz darf nur ein einziges Boot vertäut werden; zusätzliche Beiboote/Paddelboote/Badegeräte sind nicht gestattet.

- 4.7 An der Hafenanlage dürfen weder eigenmächtige Änderungen vorgenommen noch zusätzliche Einrichtungen angebracht werden. Für private Veränderungen des Hafenplatzes hat der Mieter vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Vorstandes einzuholen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses ist auf Kosten des Mieters der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 4.8 Auf dem für den Wassersportverein Oberhofen (WVO) gekennzeichneten Abstellplatz neben dem Hafengelände ist das Parkieren von Autos untersagt.
- 4.9 Güterumschlag von maximal 30 Min. ist gestattet.

5. Zutritt zu den Steganlagen und Booten

- 5.1 Das Betreten von Steg/Molen und die Benützung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2 Das Betreten der Steganlagen ist unbefugten Personen untersagt.
- 5.3 Alle Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

6. Lärm

- 6.1 Störender und unnötiger Lärm ist in der Hafenanlage zu unterlassen.
- 6.2 Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe.
- 6.3 Bei Segelbooten ist das laufende Gut so zu fixieren, dass bei Wind oder Seegang kein Lärm entsteht.

7. Befestigung

- 7.1 Das Boot muss am zugeteilten Liegeplatz fachgerecht befestigt werden, so dass die Hafenanlage und Nachbarboote nicht beschädigt werden.
- 7.2 Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen am Schwimmsteg mit geeignet starkem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.

8. Strom

- 8.1 Elektrische Installationen auf Schiffen unterstehen der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV). Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der NIV jederzeit und uneingeschränkt eingehalten werden.
- 8.2 Das Kabel muss direkt von der Säule zum Boot führen, ohne Übergangsstecker.
- 8.3 Es dürfen nur UV- und wasserbeständige Kabel für die Verbindung Landanschluss - Boot verwendet werden
- 8.4 Das Anbringen von Kabeln an der Versorgungssäule ist nur gestattet, wenn das Boot am zugeteilten Platz festgemacht ist.
- 8.5 Beim Herstellen oder Lösen einer Verbindung zwischen Landanschluss und Boot ist in jedem Fall zuerst der Stecker an der landseitigen Steckdose (Landanschluss) zu ziehen.

9. Nutzungseinschränkungen

- 9.1 Baden ist im Hafen und im Bereich der Hafeneinfahrt verboten.
- 9.2 Das Fischen ab Steg/Molen sowie aus Schiffen im Hafen ist verboten. Beim Fischen ab der grossen Mole ist die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Für Beschädigungen an Anlagen, Einrichtungen oder Booten haftet der Verursacher.

10. Weisungen des Personals

- 10.1 Der Hafenwart ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Hafenanlage zuständig. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 10.2 Missachtung oder Verletzung der Hafenordnung kann nach fruchtloser schriftlicher Mahnung zur Auflösung des Mietverhältnisses führen; Rückgriff auf Kautions vorbehalten.

11. Haftung

- 11.1 Der WVO lehnt jede Haftung für Diebstähle und Sachbeschädigung durch Dritte ab.
- 11.2 Der WVO lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Bereich der Hafenanlage ab.
- 11.3 Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. Allfällige Schäden, auch Störungen, Mängel oder Defekte sind sofort dem Hafenwart oder einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 11.4 In dringenden Fällen ist die Kantonspolizei oder der Notruf 112 zu benachrichtigen.
- 11.5 Verwahrloste oder betriebsunfähige Boote werden nach erfolgloser schriftlicher Mahnung auf Kosten der Eigentümerschaft aus der Hafenanlage entfernt und entsorgt.

12. Inkraftsetzung

- 12.1 Der Vorstand kann die Hafenordnung jederzeit ändern; die neuste Fassung ist vertragsverbindlich; bei Nicht-Einverständnis kann der Mieter termingerecht kündigen.

Die Hafenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages; sie ersetzt alle vorangehenden Fassungen.

Oberhofen, 13. Juni 2026

Der Präsident



Safak Meryem

Sekretärin



Marion Engeler

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.